



KST Beteiligungs AG
Dammstraße 5, 71120 Grafenau

Freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot

der KST Beteiligungs AG

an ihre Aktionäre

**zum Erwerb von insgesamt bis zu
300.000 auf den Namen lautende nennwertlose
Stückaktien der KST Beteiligungs AG
ISIN DE000A161309 / WKN A16130**

**gegen Zahlung einer Geldleistung
in Höhe von EUR 1,62 je KST-Aktie**

**Annahmefrist:
Montag, den 21. Februar 2022
bis Freitag, den 11. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ)**

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind auf dieses Rückkaufsangebot **nicht** anzuwenden.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Durchführung des Rückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“) beschriebene Aktienrückkaufangebot an die Aktionäre der KST Beteiligungs AG mit Sitz in Grafenau, Dammstraße 5, 71120 Grafenau, (nachfolgend auch „**KST**“ oder „**Gesellschaft**“ und die Aktionäre der Gesellschaft zusammen nachfolgend auch „**KST-Aktionäre**“ und jeweils ein „**KST-Aktionär**“) ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von bis zu 300.000 Aktien der Gesellschaft (nachfolgend auch „**Rückkaufangebot**“ oder „**Angebot**“).

Maßgeblich für die Durchführung des Rückkaufangebots ist ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) findet auf öffentliche Angebote der Zielgesellschaft zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung. Dementsprechend sind für dieses Rückkaufangebot die Vorschriften des WpÜG nicht anzuwenden. Die Angebotsunterlage wurde der BaFin weder zur Prüfung und Billigung noch zur Durchsicht vorgelegt. Im Übrigen ist die KST im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) bzw. WpÜG auch keine an einem organisierten Wertpapiermarkt notierte Gesellschaft, sodass auch aus diesem Grund die Regelungen des WpHG und des WpÜG keine Anwendung finden.

1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird im Bundesanzeiger sowie im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter www.kst-ag.de im Bereich Investor-Relations und nur in deutscher Sprache veröffentlicht.

Über diese Veröffentlichung hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht, nicht öffentlich verbreitet, registriert oder zugelassen. Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. KST-Aktionäre können deshalb insbesondere nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die Anwendung ausländischen Rechts auf das vorliegende Angebot wird hiermit ausgeschlossen.

1.3 Anwendbares Recht

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

1.4 Unternehmensmitteilungen zum Rückkaufangebot

Die Gesellschaft hat am 27. Januar 2022 ihre Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebotes im Rahmen einer Ad-hoc-Meldung veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots ist im Internet u.a. unter auf der Homepage der Gesellschaft unter www.kst-ag.de im Bereich Ad-hoc Meldungen einsehbar.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Diese können sich in der Zukunft ändern. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. Das Angebot

2.1 Inhalt des Angebots

Die KST bietet hiermit allen KST-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (nachfolgend auch „**KST-Aktien**“ und einzeln eine „**KST-Aktie**“) nebst sämtlicher Nebenrechte und auf die KST-Aktien entfallender, nicht ausgeschütteter Gewinne zum Kaufpreis von

EUR 1,62 je KST-Aktie

(nachfolgend auch „**Angebotspreis**“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Etwaige auf die gemäß diesem Rückkaufangebot von der KST erworbenen KST-Aktien entfallenden Dividendenansprüche für das Geschäftsjahr 2021 und nachfolgende Geschäftsjahre stehen nicht den dieses Angebot annehmenden KST-Aktionären, sondern der KST zu. Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 300.000 KST-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 300.000 KST-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe der unter Ziffer 3.5 genannten Regelung verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Beginn und Ende der Annahmefrist, Anpassung der Angebotsfrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am Montag, **dem 21. Februar 2022** und endet am Freitag, **dem 11. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ, nachfolgend „Annahmefrist“)**.

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot **keine** Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist vor deren Ablauf einmalig oder mehrmalig zu verlängern. Im Fall einer Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich, mit Ausnahme der im Fall der Überannahme erfolgenden verhältnismäßigen Berücksichtigung der Annahmeerklärungen nach Ziffer 3.5.

3. Durchführung des Angebots

Die KST hat die Zahlstelle der Gesellschaft, die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, als Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt (nachfolgend auch „**Abwicklungsstelle**“ genannt).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die KST-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- a. die Annahme des Angebots schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären („**Annahmeerklärung**“). In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele KST-Aktien der jeweilige KST-Aktionär dieses Angebot annimmt (nachfolgend auch „**zum Rückkauf eingereichte KST-Aktien**“ genannt); und
- b. ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen KST-Aktionäre befindlichen zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien in die ISIN DE000A3MQDL4 („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien fristgerecht in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind.

Die Umbuchung wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung zum Rückkauf eingereichte KST-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18.00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also bis spätestens Dienstag, dem 15. März 2022, 18.00 Uhr (MEZ). „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer Systeme (TARGET2) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender KST-Aktionäre

Mit Abgabe der Annahmeerklärung

- a) erklären die annehmenden KST-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten KST-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
- b) weisen die annehmenden KST-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, diese aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen; und (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien mit der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wobei gegebenenfalls gemäß Ziffer 3.5 eine möglicherweise nur teilweise Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt;
- c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden KST-Aktionäre die Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien auf die KST herbeizuführen;
- d) weisen die annehmenden KST-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten KST-Aktien börsentäglich mitzuteilen;

e) übertragen und übereignen die annehmenden KST-Aktionäre die zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien auf die Gesellschaft vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Abschnitt Ziffer 3.5 Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises;

f) erklären die annehmenden KST-Aktionäre, dass ihre zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. KST-Aktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden KST- Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere sämtliche potentiellen Dividendenansprüche) nach näherer Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden KST-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 bezeichneten Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen ab. Die KST-Aktionäre, die ihre KST-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden keine Dividende mehr für diese KST-Aktien erhalten.

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die Depotbanken Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zur Übereignung an die KST.

Soweit KST-Aktien im Falle der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, die verbleibenden KST-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE000A161309 zurück zu buchen.

Der Angebotspreis wird voraussichtlich zwischen dem fünften und sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen. Im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Angebotspreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen KST-Aktionärs genannt ist. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den KST-Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich insgesamt auf bis zu 300.000 KST-Aktien. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 300.000 KST-Aktien über die Depotbanken zum Erwerb eingereicht werden („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen der KST-Aktionäre verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden KST-Aktien, also 300.000 Aktien, zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf von den KST-Aktionären eingereichten KST-Aktien, berücksichtigt.

Das Ergebnis der Berechnung wird auf die nächste volle Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

3.6 Sonstiges

Die Annahme des Rückkaufangebotes soll für die KST-Aktionäre im Inland grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der Depotbanken ermöglicht werden. Zu diesem Zweck gewährt die Gesellschaft den Depotbanken eine marktübliche Depotbankenprovision. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sind jedoch von den jeweils betroffenen KST-Aktionären selbst zu tragen.

Die zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien sind infolge der Zuweisung einer eigenen ISIN nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die KST-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die umgebuchten KST-Aktien bis zu einer eventuellen Rückbuchung der überzeichneten KST-Aktien in die ursprüngliche ISIN nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die KST-Aktien im Wege der Zuteilung übernommen werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung und Repartierung nach Ablauf der Annahmefrist teilweise zurückgegeben werden. Die nicht zum Rückkauf eingereichten KST-Aktien bleiben weiterhin handelbar.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag besteht nicht.

4. Grundlagen des Rückkaufangebotes

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 5.000.000,00 und ist in 5.000.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, eingeteilt. Die KST-Aktien werden im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Basic Board) sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart gehandelt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. September 2020 hat die Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 7 zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt:

- a) Der Vorstand der KST Beteiligungs AG wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, um
 - aa) Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können oder an institutionelle Anleger zu veräußern,
 - bb) Aktionäre nach § 305 Abs. 2, § 320b AktG oder nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 207 Abs. 1 Satz 1 UmwG abzufinden,
 - cc) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten zu nutzen, die zur Erfüllung von Rechten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der KST Beteiligungs AG ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfolgen,
 - dd) sie ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 10% beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Ein Handel in eigenen Aktien oder eine kontinuierliche Kurspflege sind nicht gestattet. Die Ermächtigung gilt bis zum 20. September 2025.

c) Der Erwerb kann erfolgen

(1) über die Börse oder

(2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots oder

(3) unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt, und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

Der von der KST Beteiligungs AG bezahlte Gegenwert je Aktie darf vom Durchschnitt der Schlussnotierungen im Open Market an der Stuttgarter Wertpapierbörse oder im Börsensegment Basic Board an der Frankfurter Wertpapierbörse (inkl. XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der KST Beteiligungs AG während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 20% abweichen.

Entsprechendes gilt bei einem öffentlichen Kaufangebot für den Preis des Angebots mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung des Durchschnittskurses nicht auf den Tag des Erwerbs der Aktien abzustellen ist, sondern auf den Tag der erstmaligen Veröffentlichung des Kaufangebotes.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der KST Beteiligungs AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Dritten beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anzubieten oder an institutionelle Anleger zu veräußern oder um Aktionäre nach § 305 Abs. 2, § 320b AktG oder nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 207 Abs. 1 Satz 1 des UmwG abzufinden.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der KST Beteiligungs AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungsrechten zu nutzen, die zur Erfüllung von Rechten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft oder unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der KST Beteiligungs AG ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfolgen.

f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der KST Beteiligungs AG einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Die Einziehung kann auch nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien der KST Beteiligungs AG am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 2. Halbsatz AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

- g) Die vorgenannten Ermächtigungen können unter Beachtung von § 71 AktG einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der KST Beteiligungs AG gemäß der Ermächtigung in lit. d) an Dritte abgegeben werden, darf vom Durchschnitt der Schlussnotierungen im Open Market an der Stuttgarter Wertpapierbörse oder im Börsensegment Basic Board an der Frankfurter Wertpapierbörse (inkl. XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der KST Beteiligungs AG während der letzten fünf Handelstage vor dem Abschluss des Vertrages mit dem Dritten (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10% abweichen. Wird der Vertrag mit dem Dritten aufschiebend bedingt abgeschlossen, so tritt der Tag des Eintritts der Bedingung an die Stelle des Tages des Vertragsschlusses. Wird mit dem Dritten vereinbart, dass die Gegenleistung der KST Beteiligungs AG erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen ist, so tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Tages des Vertragsschlusses.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien, die aufgrund der Ermächtigung aus lit. a) erworben wurden, wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. d) und e) verwendet werden. Werden die erworbenen eigenen Aktien für keinen der Zwecke nach lit. a) benötigt, kann der Vorstand die Aktien wieder veräußern. Die Veräußerung erfolgt über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre. In anderer Weise können die erworbenen Aktien nur veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis vom Durchschnitt der Schlussnotierungen im Open Market an der Stuttgarter Wertpapierbörse oder im Börsensegment Basic Board an der Frankfurter Wertpapierbörse (inkl. XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der KST Beteiligungs AG während der letzten fünf Handelstage vor der Veräußerung der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10% abweicht. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ebenfalls ausgeschlossen.

4.2 Beschluss des Vorstands zur Ausübung der Ermächtigung zum Aktienrückkauf

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 27.01.2022 beschlossen, dass die KST ein öffentliches Rückkaufangebot im Umfang von 300.000 KST-Aktien an alle KST-Aktionäre richtet. Die Entscheidung des Vorstands zur Abgabe dieses Angebots ist wie in Ziffer 1.3 beschrieben veröffentlicht worden.

5. Angaben zum Angebotspreis

Der Angebotspreis für die KST-Aktien berücksichtigt die in der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. September 2020 enthaltenen Vorgaben für die Angebotspreisfestsetzung. Danach darf der von der KST Beteiligungs AG bezahlte Gegenwert je Aktie vom Durchschnitt der Schlussnotierungen im Open Market an der Stuttgarter Wertpapierbörse oder im Börsensegment Basic Board an der Frankfurter Wertpapierbörse (inkl. XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) für die Aktien der KST Beteiligungs AG während der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung dieses Rückkaufangebotes (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 20% abweichen.

Der für die Bestimmung des Gegenwerts maßgebliche Referenzzeitraum umfasst daher die Börsenhandelstage vom 07.02.2022] bis 11.02.2022] (jeweils einschließlich, nachfolgend auch „Referenzzeitraum“). Der Schlusskurs der KST-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse in dem Referenzzeitraum betrug am

07.02.2022	EUR 1,58
08.02.2022	EUR 1,58
09.02.2022	EUR 1,57
10.02.2022	EUR 1,61
11.02.2022	EUR 1,61

Hieraus ergibt sich ein Durchschnittskurs von EUR 1,59

Der Angebotspreis für die KST-Aktien in Höhe von EUR 1,62 weicht damit um 1,89 % und damit weniger als 20 % von dem vorstehend ermittelten Durchschnittskurs ab.

6. Auswirkungen des Angebots

Der Kurs der KST-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 27. Januar 2022 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots mit einem Angebotspreis von 1,62 je Aktien bekannt gegeben hat.

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der KST-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird, insbesondere ob sich der Kurs auf dem derzeitigen Niveau halten, bzw. diesen unter- oder überschreiten wird und wie sich der Kurs der KST-Aktien langfristig entwickeln wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeiten von der Annahmquote das Angebot und die Nachfrage nach KST-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der KST Aktien sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

KST-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, werden bis auf weiteres zu Eigenen Aktien der Gesellschaft. Aus Eigenen Aktien der Gesellschaft stehen dieser keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte, zu.

Der mitgliedschaftliche Einfluss der KST-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit entsprechend zu und die Beteiligung jedes KST-Aktionärs erhält im Verhältnis ein höheres Gewicht.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rückkaufangebots 23.424 Eigene Aktien bzw. 0,47 % des Grundkapitals. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung dieses Rückkaufangebots würde die KST 323.424 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 323.424,00 entsprechend 6,47 % des derzeitigen Grundkapitals halten.

7. Steuern

Die Gesellschaft empfiehlt den KST-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

8. Sonstige Veröffentlichungen

Die Gesellschaft wird nur das Endergebnis des durchgeführten Rückkaufangebots veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag in Stuttgart nach Ablauf der Annahmefrist also voraussichtlich am 18. März 2022. Darüber hinaus wird die Gesellschaft im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 unverzüglich die Quote veröffentlichen, mit der die Annahmeerklärungen berücksichtigt werden.

Ergänzungen und Änderungen dieses Angebots werden in der gleichen Weise veröffentlicht wie diese Angebotsunterlage.

Die vorgenannten sowie etwaige sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen nur im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.kst-ag.de> im Bereich Investor/Relations, es sei denn, es bestehen weitergehende Veröffentlichungspflichten.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen, die zu Anwendung ausländischen Rechts führen können.

Ist ein KST-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ergeben, vereinbart.

Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stuttgart, 14.02.2022

**KST Beteiligungs AG
Der Vorstand**